

# TRAUNSTEINER

WIRTSCHAFTS- UND STEUERBERATUNGSGMBH

**JULI 2023** er Steverbergte **ERFOLG LÄSST SICH STEUERN** 

### In dieser Ausgabe:

Editorial	Seite 2
An- Abmeldungen online auf traunsteiner.at	Seite 2
ID-Austria / Teuerungsprämie auch 2023	Seite 3
Überlassung von Elektrofahrzeugen an AN	Seite 4
Aufladen von Elektrofahrzeugen	Seite 5
AbgÄG 2023 Gebäudeentnahme steuerfrei	Seite 6
Flexi KapGes / Montage-Kfz im Visier der GPLB	Seite 7
USt-Zinsen /In eigener Sache / Impressum	Seite 8



Das erste Halbjahr 2023 ist vorbei, es ist wieder Normalität eingekehrt und wir dürfen etwas optimistischer in die Zukunft blicken! Allerdings sind viele von uns aktuell mit neuen Herausforderungen konfrontiert!

Der Personal- bzw. Fachkräftemangel wird durch den demographischen Wandel noch verstärkt. Die <u>Forderung nach Verkürzung der Normalarbeitszeit wirkt vor diesem Hintergrund etwas utopisch!</u>

Nicht jedoch für AK-Präsidentin Anderl die in der Pressekonferenz sagte: "Arbeitszeitverkürzung hilft gegen den Fachkräftemangel!" Man hat den Eindruck es fehlt an Rechenkenntnissen und Hausverstand!

Arbeiten über das gesetzliche Pensionsalter hinaus ist leider nicht attraktiv. Dabei wären viele bereit unter vernünftigen Bedingungen noch Teilzeit zu arbeiten. Viele Betriebe diverser Branchen haben dadurch große Probleme und werden Kunden vermutlich nicht mehr prompt oder gar nicht mehr bedienen können.

Ein Problem ist auch die laufende Steigerung von <u>Bürokratie</u>, Formvorschriften und Dokumentationserfordernissen. Ein gutes Beispiel dafür sind die Banken! Unlängst verursachte bei einem Kunden die Übertragung eines kleinen betrieblichen Wertpapierdepots vom bisherigen Einzelunternehmen an seine neue GmbH ein Gesamtkonvolut von 102 Seiten inkl. 14 Unterschriften!

Weitere Schwierigkeiten bereiten den KMU's auch die zu hohe Inflation und die gestiegenen Energiekosten! Wie wäre es damit, wieder einen Wettbewerb unter den Energiekonzernen zu entfachen, anstatt "Zuckerl" zu verteilen? Oder können wir wie in den letzten Jahren darauf vertrauen, dass uns die Politik mit Zuschüssen aus jeder Notlage hilft? Wohl kaum!

Wir hoffen Ihnen mit der Kanzleizeitung einige interessante Informationen weiterzugeben und wünschen Ihnen einen erholsamen Sommer.

Ihr

Johann Traunsteiner

# AN- ABMELDUNGEN BALD ONLINE AUF WWW.TRAUNSTEINER.AT

Prozessoptimierung wird in unserer modernen, sich rasch weiter entwickelnden Zeit immer wichtiger! Deshalb bieten wir Ihnen bald ein neues 24/7-Service im Bereich der Lohnverrechnung an! Sie können uns dann An- und Abmeldungen Ihrer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer via Online-Formular mitteilen!

Für die Anmeldung eines Dienstnehmers und für die Durchführung der monatlichen Lohnverrechnung sind viele Daten erforderlich wie insbesondere:

- Daten des Dienstgebers
- Name des Beschäftigten
- Versicherungsnummer bzw. das Geburtsdatum des Beschäftigten
- Tag der Beschäftigungsaufnahme
- Versicherungsumfang (Voll- oder Teilversicherung)
- Beschäftigungsbereich (Arbeiter, Angestellte, etc.)
- Beginn der betrieblichen Vorsorge
- freier Dienstvertrag ja/nein
- Geschlecht
- Adresse
- IBAN
- Höhe Lohn/Gehalt
- Dokumente, Ausweise und/oder Nachweise
- etc.

Da wir ständig bemüht sind, unsere Leistungen für Sie zu verbessern, werden wir Ihnen in Kürze auf der Homepage www.traunsteiner.at Online-Formulare für die An- und Abmeldung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zur Verfügung stellen und dadurch die Datenübermittlung von Ihnen zu uns rund-umdie-Uhr optimieren!

Wenn Sie die Lohnverrechnung bei uns beauftragt haben, werden wir Sie gerne mit gesonderter Mail informieren, wenn die Formulare online sind!



### **ID-AUSTRIA ERSETZT HANDY-SIGNATUR**

Die ID-Austria ist die Weiterentwicklung der Handy-Signatur als elektronischer Identitätsnachweis.

Falls Sie zum Beispiel für die Anmeldung am USP (Unternehmensserviceportal) die Handy-Signatur benutzen, beachten Sie, dass der Umstieg auf die ID Austria voraussichtlich in den nächsten Monaten Voraussetzung für den weiteren Zugang zum USP sein wird!



Weiters wurden wir von der ÖGK informiert, dass <u>nur</u> <u>mit der ID-Austria weiterhin relevante e-Services der</u> <u>ÖGK</u> wie WEBEKU, ELDA oder die e-Zustellung in Anspruch genommen werden können.

Falls Sie die Handy-Signatur zur Anmeldung verwenden empfehlen wir, die Umstellung schon

vorab durchzuführen, da gegebenenfalls der Besuch einer Registrierungsbehörde notwendig ist, um den vollen Funktionsumfang der ID Austria (z.B. Online-Verlängerungsservice) nutzen zu können.

Informieren Sie daher am besten schon jetzt Ihre betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Umstellung und die dafür notwendigen Schritte.

Die ID Austria wird in zwei Varianten angeboten:

#### ID Austria mit Vollfunktion:

Nutzerinnen und Nutzer, deren Handy-Signatur von einer Behörde registriert wurde, können diese auf die ID Austria mit Vollfunktion aufwerten. Wir empfehlen den Umstieg auf diese Variante.

#### ID Austria mit Basisfunktion:

Für jene Nutzerinnen und Nutzer, die ihre Handy-Signatur nicht behördlich registriert haben, ist der Umstieg auf die Basisfunktion der ID Austria möglich. Um die Vollfunktion der ID Austria mit ihren neuen Funktionen – wie etwa Ausweise am Smartphone vorzuweisen – zu erhalten, ist jedoch ein Behördengang zur Registrierung notwendig. Als Registrierungsbehörde gelten Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Gemeinden, Finanzämter und Landespolizeidirektionen.



## **TEUERUNGSPRÄMIE AUCH 2023**

Mit dem 2022 beschlossenen Entlastungspaket ist es auch 2023 möglich eine zusätzliche Zahlung von bis zu 3.000 Euro pro Arbeitnehmer abgabenfrei zu gewähren!

Die Teuerungsprämie bezieht sich dabei auf sämtliche lohnabhängigen Abgaben wie LSt-, SV-, BV-, DB-, DZ- und KommSt. Die Abgabenfreiheit gilt allgemein nur bis zu 2.000 EUR pro Jahr.

Die Ausschöpfung des restlichen Abgabenfreibetrages (iHv 1.000 EUR) setzt voraus, dass die diesbezügliche Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z. 1 bis 7 EStG erfolgt. (z. B. aufgrund eines Kollektivvertrages, aufgrund einer KV-ermächtigten Betriebsvereinbarung, für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Arbeitnehmergruppen). Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich gewährt wird, das heißt, sie darf nicht an die Stelle einer bisher gewährten Prämie oder sonstigen Bonuszahlung treten.

Die Teuerungsprämie kann auch geringfügig Beschäftigten, Teilzeitkräften oder karenzierten Mitarbeitern gewährt werden!

Die Auszahlung der restlichen 1.000 Euro ist nicht nur an das Vorliegen einer entsprechenden Regelung in einer lohngestaltenden Vorschrift (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung) gebunden, sondern muss auch allen Mitarbeitern oder bestimmte Gruppen gewährt werden, um ausgeschöpft werden zu können.

# <u>ÜBERLASSUNG VON ELEKTROFAHRZEUGEN</u> <u>AN ARBEITNEHMER</u>

■ Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Fahrräder und Elektrofahrzeuge zur Privatnutzung ist dafür kein Sachbezug anzusetzen.

Mit Wirkung ab 01.01.2023 wurde dies in der Sachbezugswerteverordnung festgeschrieben! Demnach sind nicht nur (befristete oder unbefristete) Bezugsumwandlungen zugunsten von Fahrrädern, sondern auch solche zugunsten von Elektroautos anzuerkennen.

Laut der Verordnung ist für die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen (bzw vom Arbeitgeber geleasten) Fahrrades bzw Elektrofahrzeugs ein Sachbezugswert von Null anzusetzen! Dies gilt auch dann, wenn die Zurverfügungstellung solcher Fahrzeuge "im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überkollektivvertraglich gewährter Geldbezüge" erfolgt.

Voraussetzung ist, dass die Bezugsumwandlung durch eine <u>schriftliche Dienstvertragsänderung</u> für die Zukunft dokumentiert ist, wobei ausdrücklich auch befristete Bezugsumwandlungen (Bruttogeldbezug wird nur für die Dauer der Überlassung des Fahrzeugs herabgesetzt) anerkannt werden.

Die seit 01.01.2023 geltende Festlegung Sachbezugswerteverordnung über Bezugsumwandlungen Anerkennung von zugunsten arbeitgebereigenen von schlägt Elektrofahrzeugen auch auf Beitragsrecht durch. Lohnsteuerlich anerkannte (befristete) Bezugsumwandlungen müssen daher ab 01.01.2023 zwingend auch zu einer Kürzung der ASVG-Beitragsgrundlage führen.

Zu beachten ist, dass sich die Steuerbefreiung auf die Nutzung der angeführten Fahrzeuge beschränkt und nicht für den begünstigten Erwerb gilt. Wenn ein Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug nach der Überlassung begünstigt erwirbt, stellt der Differenzbetrag zwischen dem Verkehrswert und dem Kaufpreis des Arbeitnehmers einen steuerpflichtigen lohnwerten Vorteil dar.

Zur Bestimmung des im Zeitpunkt des Erwerbs durch den Arbeitnehmer maßgeblichen Verkehrswertes kann für Fahrräder und E-Bikes eine fünfjährige Nutzungsdauer unterstellt und darüber hinaus ein 20%-iger Abschlag angesetzt werde.

Nicht entscheidend ist dabei, in welchem Ausmaß der Bruttobezug in Hinblick auf die Überlassung des

Fahrzeuges gekürzt wird und ob und in welcher Höhe dem Arbeitnehmer eine Option zum Kauf des Fahrzeuges nach der Überlassung eingeräumt wird. Beide Aspekte können im freien Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden, ohne dass dies Auswirkung auf die Anerkennung der Bezugsumwandlung hat. Aus abgaben- und beitragsrechtlicher Sicht ist letztlich allein entscheidend, ob der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich begünstigt erwirbt.

Das BMF hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Dienstfahrrädern festgehalten, dass es für die Geltendmachung der Vorsteuer keiner betrieblichen Nutzung des Fahrrades (mehr) bedarf Gleichzeitig knüpft das BMF hinsichtlich des für die Eigenverbrauchsbesteuerung maßgeblichen Normalwerts lohnsteuerlichen an der Bemessungsgrundlage für den Sachbezug an, sodass die Überlassung des Fahrrades an den Arbeitnehmer keine Eigenverbrauchsbesteuerung auslöst.

Bei Elektroautos ist ein uneingeschränkter Vorsteuerungsabzug allerdings nur möglich, wenn Anschaffungskosten EUR 40.000 überschreiten. Liegen die Anschaffungskosten über EUR 40.000 und unter EUR 80.000 kann zwar der volle Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden, allerdings erfolgt in diesen Fällen eine Korrektur über die Aufwandseigenverbrauchsbesteuerung. Für E-PKW/Kombi kann bei Anschaffungskosten über EUR 80.000 (= doppelte Luxustangente) gar kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.



### **AUFLADEN VON ELEKTROFAHRZEUGEN**

# Aufladen von Elektrofahrzeugen - Was Unternehmen beim Sachbezug beachten müssen

Kann ein Dienstnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug, Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO2-Emmissionswert von Null Gramm pro Kilometer für Privatfahrten nutzen, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

# Achtung: kombinierte Antriebstechniken, wie zum Beispiel Plug-in-Hybrid Systeme zählen nicht zu den emissionsfreien Fahrzeugen!

Aufgrund einer Änderung in der Sachbezugswerteverordnung gibt es nun weitere Vergünstigungen bzw. Klarstellungen für das Laden dieser Fahrzeuge.

### Unentgeltliches Aufladen beim Arbeitgeber

Kann der Dienstnehmer beim Arbeitgeber ein firmeneigenes Elektrofahrzeug, welches auch privat genutzt werden darf, unentgeltlich aufladen, ist kein Sachbezug anzusetzen.

Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug nicht dem Arbeitgeber gehört. (z.B. das private Elektrofahrzeug des Dienstnehmers.)





## Ersatz der Ladekosten für ein arbeitgebereigenes Fahrzeug

Seit 1.1.2023 ist <u>kein Sachbezug</u> anzusetzen, wenn der Arbeitgeber die Kosten ersetzt oder trägt für das

- Aufladen an öffentlichen Ladestationen (die Kosten müssen nachgewiesen werden)
- Aufladen zu Hause: Die verwendete Ladevorrichtung muss die Zuordnung der Lademenge zu einem Fahrzeug sicherstellen. Für das Jahr 2023 beträgt der maßgebliche Strompreis 22,247 Cent/kWh (der Wert wird ab 2024 jährlich bis 30.11 jeden Jahres festgesetzt).

Kann die Ladeeinrichtung nachweislich die Lademenge nicht dem Fahrzeug zuordnen, können dennoch für Lohnzahlungszeiträume zwischen 1.1.2023 und 31.12.2025 30 EUR pro Monat pauschal ersetzt werden, ohne dass ein Sachbezug angesetzt werden muss.

**Achtung:** Kostenersätze des Dienstgebers für das Aufladen eines dienstnehmereigenen (privaten) Elektrofahrzeuges, stellen keinen Auslagenersatz dar. Es liegt somit beitrags- und steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

### Anschaffung einer Ladeeinrichtung

Ersetzt der Dienstgeber ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung für ein firmeneigenes Elektrofahrzeug oder schafft er für den Dienstnehmer eine Ladeeinrichtung an, ist bis zur Höhe von 2.000 EUR kein Sachbezug anzusetzen.

# ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2023 GEBÄUDEENTNAHMEN STEUERFREI AB 01.07.2023

Ab 01.07.2023 ist die Entnahme von Betriebsgebäuden und betrieblichen Hauptwohnsitzgebäuden einkommensteuerfrei!

Entnahme von Betriebsgebäuden zum Buchwert:

Um eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung nicht mehr betrieblich genutzter Gebäude bzw. Teile davon zu erleichtern und zudem die Bodenversiegelung einzudämmen, wurde nunmehr die steuerliche Hürde der Entnahmebesteuerung abgeschafft!

> Die Entnahme von Grund und Boden, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten erfolgt ab 01.07.2023 einheitlich zum Buchwert!



Die entnommenen stillen Reserven bleiben aber steuerhängig und werden erst bei einem späteren Verkauf aufgedeckt!

Die Herstellerbefreiung gilt weiterhin nur, wenn das Gebäude im Privatbereich selbst hergestellt wurde (also nicht, wenn es im betrieblichen Bereich hergestellt worden ist)!

Es ist aber durchaus möglich eine Entsteuerung der entnommenen stillen Reserve durch eine dauerhafte Begründung eines Hauptwohnsitzes von mindestens fünf Jahren zu erreichen!

<u>Entnahme von betrieblichen Hauptwohnsitzgebäuden bei Betriebsaufgabe:</u>

Da durch das AbgÄG 2023 auch Gebäude ab 01.07.2023 zum Buchwert entnommen werden, bedarf es nicht mehr der Sonderregelung gemäß § 24 Abs 6 EStG (steuerfreie Entnahme des Betriebsgebäudes in dem der Unternehmer / die

Unternehmerin seinen/ihren Hauptwohnsitz hat) und damit erübrigen sich die besonderen weiteren Voraussetzungen wie insbesondere die Vollendung des 60. Lebensjahres samt Einstellung der Erwerbstätigkeit.

Die bisherige Fünfjahresfrist gemäß § 24 Abs 6 EStG (nach einer Betriebsaufgabe) entfällt damit ebenfalls.

Die Gebäudeentnahme zum Buchwert stellt eine wesentliche Vereinfachung dar, weil das Gebäude dem Grund und Boden gleichgestellt wird und sich dadurch Zweifelsfragen zum Hauptwohnsitz oder jene zur bautechnischen Abgrenzung von Gebäuden erübrigen!

Viel wichtiger ist aber die Neuerung, dass anlässlich der Entnahme KEINE Einkommensteuer zu zahlen ist und somit bisherige Betriebsgebäude sinnvollen Nutzungen wie zum Beispiel Wohnungsvermietung oder Vermietung von Garagen, Einstell- oder Storeboxen zugeführt werden können!



Auf Antrag besteht die Möglichkeit auf die Buchwertentnahme zu verzichten. Dies wird aber nur in wenigen Einzelfällen günstiger sein, nämlich zum Beispiel dann, wenn Verlustvorträge verwertet werden sollen! Anders als bisher setzt diese neue Option zur Aufdeckung der stillen Reserven keinen Hauptwohnsitz im Gebäude voraus und erstreckt sich damit generell auf im Zuge der Betriebsaufgabe entnommene Gebäude.

Sind seit der Eröffnung des Betriebes oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen, kann gemäß § 37 Abs 5 EStG auch der auf das Gebäude entfallende Aufgabegewinn mit dem Hälftesteuersatz versteuert werden (mittels Option zur Regelbesteuerung).

Achtung: Für Betriebsaufgaben vor dem 01.07.2023 bleibt die bisheriae Regelung weiterhin anwendbar, was allem für die vor Nachversteuerungsfrist von fünf Jahren von Bedeutung ist.

## FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT

Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 sieht eine neue Gesellschaftsform - die flexible Kapitalgesellschaft - und eine Senkung des GmbH-Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro vor.

Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten!

Die bisherige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ermöglicht einen gewissen Gestaltungsfreiraum im Gesellschaftsvertrag und ist daher die Rechtsform der Wahl für Start-ups bzw innovative Unternehmen.

Dennoch geht diese Freiheit, insbesondere bei Kapitalmaßnahmen und Willensbildung in der Gesellschaft, nicht weit genug für die Bedürfnisse vieler Gründer.

Die neue Rechtsform der "flexiblen Kapitalgesellschaft" (abgekürzt: FlexKap bzw FlexCo) möchte diesen Wünschen Rechnung tragen und stellt daher die individuelle Ausgestaltung und die Möglichkeit der Mitarbeiterpartizipation am unternehmerischen Erfolg via Abgabe von Unternehmenswertanteilen in den Vordergrund.

 Bei Beschlüssen, die eine Änderung der Rechte der am Unternehmenswert Beteiligten im

- Nachhinein bewirken, soll Arbeitnehmern ein Mitspracherecht garantiert sein.
- Beim Bilanzgewinn sollen Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden als die Gründer selbst und werden deshalb im Ausmaß ihrer Kapitalbeteiligung an Bilanzgewinn bzw Liquidationserlös beteiligt.
- Solche Unternehmensanteile sollen einfach in Schriftform - übertragen werden können.

Bisher AGs vorbehaltene Gestaltungsmöglichkeiten - Stichwort: eigene Anteile - sollen nach entsprechender Anpassung übernommen werden. Zudem soll es möglich sein, flexible Kapitalgesellschaften einfach und unbürokratisch in eine AG oder GmbH umzuwandeln.

Das Mindeststammkapital soll von 35.000 Euro auf 10.000 Euro sinken, um Unternehmensgründungen zu erleichtern. Korrespondierend sinkt die Mindestkörperschaftsteuer; sie beträgt künftig 500 Euro (5 % des gesetzlichen Mindeststammkapitals). Eine Übergangsregelung für das vierte Quartal 2023 geplantes Inkrafttreten der Herabsetzung des Mindeststammkapitals - ist vorgesehen.

## MONTAGEFAHRZEUGE IM VISIER DER GPLB

Aufgrund einer Änderung in den Lohnsteuerrichtlinien geraten verstärkt Spezialfahrzeuge ins Visier der Prüfer!

Spezialfahrzeuge sind solche, die aufgrund ihrer Ausstattung eine private Nutzung praktisch ausschließen, wie zB Einsatzfahrzeuge, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank, etc.





Für diese Spezialfahrzeuge musste bisher kein Sachbezug angesetzt werden. Allerdings wurde nun in den Lohnsteuerrichtlinien klargestellt, dass eine sachbezugsfreie Nutzung von Spezialfahrzeugen nur noch für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung toleriert wird. Dies auch nur mehr dann, wenn dem Arbeitnehmer ein Privatnutzungsverbot für weitere private Fahrten auferlegt wurde und vom Arbeitgeber nachgewiesen werden kann.

Darf das Spezialfahrzeug darüber hinaus privat genutzt werden (zB. Einkaufen, Fahrten am Wochenende, etc.) dann ist ein Sachbezug nach den allgemeinen Vorgaben der Sachbezugswerteverordnung anzusetzen, wobei dann auch die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung als Privatfahrt gilt!

Ab sofort müssen Arbeitgeber auch für Spezialfahrzeuge eine Privatnutzung über diese Fahrten hinaus schriftlich untersagen und mit einem lückenlosen Fahrtenbuch nachweisen!

Sollte es sich bei einem Spezialfahrzeug um ein Elektrofahrzeug handeln, dessen CO2-Ausstoß Null beträgt, so <u>ist dies natürlich nicht erforderlich, da</u> reine E-Autos befreit sind!

## **UST-ZINSEN / IN EIGENER SACHE**

Seit kurzem wurde eine Umsatzsteuerverzinsung eingeführt. Diese fällt an, wenn die Zinsen mindestens 50 EUR betragen. Der Zinssatz beträgt aktuell 5,38%!

Gutschriften werden ab dem 91. Tag nach Einlangen einer Voranmeldung (UVA) oder Jahreserklärung bis zur Verbuchung des Überschusses auf dem Abgabenkonto bzw. bis zur Bekanntgabe des Bescheides verzinst.

Eine Nachforderung aufgrund einer Abgabenfestsetzung ist ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses zu verzinsen.

Nachforderungen aufgrund einer Jahreserklärung sind ab dem 1. Oktober des Folgejahres bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses zu verzinsen!



Michaela Kopf

Buchhalterprüfung mit gutem Erfolg bestanden!

